

Organisationsreglement

Ausgabe 09.2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Organisatorischer Aufbau	3
1.	Vorsorgeträger.....	3
2.	Anschluss an die Stiftung	3
3.	Gliederung der Vorsorge	3
4.	Mittel des Vorsorgewerkes	3
5.	Anlage und Deckungsgrad	3
6.	Rückstellungen und Reserven	4
B.	Der Stiftungsrat.....	4
7.	Zusammensetzung.....	4
8.	Amtsdauer.....	4
9.	Wählbarkeitsvoraussetzung.....	4
10.	Ordentliches Verfahren für die Wahl	4
11.	Vereinfachtes Verfahren für die Wahl	5
12.	Beendigung des Mandates	5
13.	Verfahren für die Ersatzwahl.....	5
14.	Bestellung und Konstituierung	5
15.	Sitzungen.....	5
16.	Aufgaben	6
C.	Die Vorsorgekommissionen.....	7
17.	Zweck.....	7
18.	Zusammensetzung.....	7
19.	Bestellung	7
20.	Konstituierung.....	8
21.	Sitzungen.....	8
22.	Aufgaben	8
23.	Beschlüsse.....	9
24.	Einsichtsrechte	9
D.	Der Arbeitgeber	9
25.	Aufgaben	9
E.	Geschäftsstelle	9
26.	Organisation und Aufgaben	9
F.	Verwaltung und Vermögensverwaltung.....	10
27.	Organisation und Aufgaben der Verwaltung.....	10
28.	Organisation und Aufgaben der Vermögensverwaltung.....	10
G.	Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge.....	10

29.	Revisionsstelle.....	10
30.	Experte für berufliche Vorsorge.....	10
H.	Kosten.....	10
31.	Kosten	10
I.	Verantwortlichkeit, Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	11
32.	Verhaltensnormen	11
33.	Verantwortlichkeit.....	11
J.	Rechnungslegung.....	11
34.	Grundsätze	11
K.	Schlussbestimmungen.....	11
35.	Erster Stiftungsrat	11
36.	Geltungsbereich.....	11

A. Organisatorischer Aufbau

1. Vorsorgeträger

Die Allianz Pension Invest - Teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge (die Stiftung) bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäss Art. 4 und 44 Abs. 1 BVG sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Leistungen der Stiftung entsprechen mindestens den Vorschriften gemäss BVG. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Die Stiftung hat sich in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen und untersteht der Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS).

2. Anschluss an die Stiftung

Mit dem Anschluss eines Arbeitgebers an die Stiftung wird für die Arbeitnehmer des Arbeitgebers ein organisatorisch und rechnungsmässig abgegrenztes Vorsorgewerk gemäss Gesetz und den vertraglichen Bestimmungen errichtet.

Der Anschluss an die Stiftung erfolgt durch Abschluss eines Anschlussvertrags zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber.

3. Gliederung der Vorsorge

Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber aufgrund des Anschlussvertrags ein Vorsorgewerk.

Aufgrund des Anschlusses werden ein Anschlussverhältnis zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber und ein Vorsorgeverhältnis zwischen der Stiftung und dem versicherten Personal des Arbeitgebers begründet. Diese Verhältnisse werden durch entsprechende Verträge bzw. den Erlass von reglementarischen Bestimmungen durch den Stiftungsrat geregelt. Diese Verträge und Grundlagen bestehen hauptsächlich:

- a) im Anschlussverhältnis aus dem Anschlussvertrag,
- b) im Vorsorgeverhältnis aus dem Vorsorgeplan mit „Besonderen Reglementsbestimmungen“ (BRB) sowie den „Allgemeinen Reglementsbestimmungen“ (ARB).

Die „Allgemeinen Reglementsbestimmungen“ können in elektronischer oder anderer für Arbeitgeber und versicherte Personen abrufbarer Form zur Verfügung gestellt werden.

Um die Risiken Tod und Invalidität abzusichern, schliesst die Stiftung die notwendigen Versicherungsverträge mit vom Stiftungsrat bestimmten, der Aufsicht des Bundes unterstellten Versicherungsunternehmen ab. Versicherungsnehmerin und Begünstigte aus diesen Verträgen ist die Stiftung. Forderungen der Anspruchsberechtigten bestehen nur gegenüber der Stiftung.

Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Stiftung und des Vorsorgewerks. Im Organisationsreglement werden die erforderlichen Stellen bestimmt und deren Aufgaben und Kompetenzen beschrieben.

4. Mittel des Vorsorgewerkes

Die auf Vorsorgewerkebene geführten Mittel bestehen aus freien Mitteln, Arbeitgeberbeitragsreserven (mit und ohne Verwendungsverzicht).

5. Anlage und Deckungsgrad

Die Anlagestrategie wird einheitlich auf Stiftungsebene für alle Vorsorgewerke zusammen festgelegt. Die Stiftung bilanziert alle Vorsorgewerke zusammen und ermittelt den Deckungsgrad auf Stiftungsebene.

Die Detailregelungen sind im "Anlagereglement" sowie im "Sanierungsreglement über Massnahmen bei Unterdeckung" festgehalten.

6. Rückstellungen und Reserven

Zum Ausgleich von versicherungstechnischen und finanziellen Schwankungen werden für alle Vorsorgewerke zusammen auf Stiftungsebene Rückstellungen und Reserven geführt. Die Detailregelungen sind im "Reglement zur Festlegung der Rückstellungspolitik" festgehalten.

B. Der Stiftungsrat

7. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern und setzt sich aus gleich vielen Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen.

8. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar als Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat sind nicht bei der Stiftung versicherte fachkundige externe Personen sowie bei der Stiftung versicherte Arbeitnehmer, welche in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber stehen und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben. Nicht wählbar sind Arbeitnehmer, welche in der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks die Funktion eines Arbeitgebervertreters ausüben oder durch ihre Tätigkeit als Arbeitgeber zu qualifizieren sind.

Wählbar als Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates sind nicht bei der Stiftung versicherte fachkundige externe Personen sowie bei der Stiftung versicherte Selbständigerwerbende sowie bei der Stiftung versicherte Arbeitnehmer, welche in leitender Funktion in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber stehen und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben. Wählbar sind zudem Selbständigerwerbende sowie Arbeitnehmer, welche in der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks die Funktion eines Arbeitgebervertreters ausüben.

Arbeitnehmervertreter und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat, die nicht bei der Stiftung versichert sind, dürfen nicht als Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden berufen werden. Zudem dürfen sie nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Stifterfirma oder zu einer mit der Stifterfirma wirtschaftlich oder finanziell verbundenen juristischen Person stehen.

Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sind für eine Kandidatur unabdingbar. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaturen ablehnen, falls die Anforderungen nicht erfüllt werden.

10. Ordentliches Verfahren für die Wahl

Für die Wahl des Stiftungsrates gilt grundsätzlich folgendes ordentliches Verfahren:

- a) Die Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen unterbreiten pro Vorsorgewerk höchstens einen Vorschlag für die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat. Die Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgekommissionen unterbreiten pro Vorsorgewerk höchstens einen Vorschlag für die Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat.
- b) Amtierende Stiftungsräte können sich zur Wiederwahl stellen, ohne dass sie dazu von einer Vorsorgekommission vorgeschlagen werden müssen. Stellt sich mindestens die Hälfte der Stiftungsräte zur Wiederwahl, kommt das vereinfachte Wahlverfahren zur Anwendung.
- c) Es wird je eine Wahlliste mit allen sich zur Verfügung stellenden Kandidaten für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung (inkl. der sich zur Wiederwahl stellenden Stiftungsräte) erstellt.
- d) Werden gleich viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze für die jeweilige Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat zur Verfügung stehen, gelten die Kandidaten als gewählt.
- e) Die Wahlliste wird für die Wahl allen Vorsorgekommissionen zugestellt.
- f) Mit der Zustellung ist die Aufforderung an die Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen verbunden, aus den Kandidaten für die Arbeitgebervertretung so viele zu wählen, als für diese Vertretergruppe Sitze zu besetzen sind.
- g) Mit der Zustellung ist die Aufforderung an die Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgekommissionen verbunden, aus den Kandidaten für die Arbeitnehmervertretung so viele zu wählen, als für diese Vertretergruppe Sitze zu besetzen sind.
- h) Diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt. Bei gleicher Stimmzahl gilt derjenige Kandidat als gewählt, dessen Anschlussvertrag, in welchem er versichert ist, länger ununterbrochen in Kraft ist. Nicht Gewählte werden als Kandidaten für eine spätere Ersatzwahl vorgemerkt.

- i) Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr Kandidaten aufgeführt sind, als Sitze zu bestellen sind, wenn Namen von Personen aufgeführt werden, die nicht für die Wahl kandidieren oder wenn die ausgefüllte Wahlliste nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten sowie von der Geschäftsstelle unterzeichnet und bekannt gegeben.

11. Vereinfachtes Verfahren für die Wahl

Stellt sich mindestens die Hälfte der Stiftungsräte zur Wiederwahl, gelten diese als gewählt. Für die verbleibenden freien Sitze gilt das Verfahren für die Ersatzwahl.

Die nächste Wahl ist zwingend im ordentlichen Verfahren durchzuführen.

12. Beendigung des Mandates

Arbeitnehmervereiner scheiden mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim angeschlossenen Arbeitgeber automatisch aus dem Stiftungsrat aus.

Arbeitgebervertreter scheiden mit Beendigung ihrer Versicherung im Rahmen des Anschlusses automatisch aus dem Stiftungsrat aus.

Per Datum der Auflösung des Anschlussvertrages scheiden alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereiner des Stiftungsrates, welche durch diesen Vertrag der Stiftung angeschlossen waren, aus dem Stiftungsrat aus.

Das Stiftungsratsmandat kann jederzeit schriftlich auf das Ende des Folgemonats niedergelegt werden. Die Niederlegung darf nicht zur Unzeit erfolgen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wird für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.

13. Verfahren für die Ersatzwahl

Bei einer Vakanz während der Amtsdauer wählt der Stiftungsrat einen Ersatz; dabei berücksichtigt er die überzähligen Kandidaten aus der letzten Wahl in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.

Sind bei Vakanz der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgebervertreter keine überzähligen Kandidaten aus der letzten Wahl vorhanden, legt die Geschäftsstelle dem Stiftungsrat Vorschläge für die Neubesetzung vor.

Die Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten erfolgt nach den Bestimmungen über das ordentliche Verfahren.

Der Stiftungsrat kann von der Neubesetzung der Vakanz absehen, solange der paritätische Stiftungsrat mindestens vier Mitglieder aufweist.

14. Bestellung und Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten und den Vizepräsidenten mit einfachem Mehr. Der Präsident wird abwechselungsweise aus dem Kreis der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter gewählt. Der Stiftungsrat kann die Zuordnung des Präsidiums mittels einstimmigem Beschluss anders regeln.

15. Sitzungen

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen.

Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens zehn Tage im Voraus mit schriftlicher Einladung und Angabe der Traktanden einberufen. Im Einverständnis aller Stiftungsräte kann davon abgewichen werden.

Die Sitzung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Je nach Bedarf können weitere Funktionsträger zur Beratung beigezogen werden.

Die Mitglieder erhalten von der Stiftung eine angemessene Entschädigung für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist. Beschlüsse über Änderungen des Organisationsreglements werden mit zwei Drittelmehrheit, andere Beschlüsse unter Vorbehalt von Abs. 7 und 8 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt, in seiner Abwesenheit diejenige des Vizepräsidenten.

Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung verlangt und keine Stimmenthaltung vorliegt. Zirkularbeschlüsse müssen nicht einstimmig erfolgen und werden ins nächste Protokoll aufgenommen. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse über den Antrag zum Erlass und zur Änderung der Stiftungsurkunde, über die Bestimmung des Versicherungsunternehmens, mit dem die Stiftung zur Erreichung ihres Zwecks für alle oder einzelne Risiken Versicherungsverträge abschliesst, sowie über den Entscheid über die Fusion und Auflösung der Stiftung bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates.

16. Aufgaben

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Insbesondere stellt er sicher, dass eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle eingerichtet und aufrechterhalten wird, und ein Datenschutzberater bezeichnet wird. Die interne Kontrolle umfasst die Ebenen Vorsorgeeinrichtung und Vorsorgewerk. Der Stiftungsrat legt die Umsetzung der internen Kontrolle im Konzeptpapier zur internen Kontrolle fest.

Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einer oder mehreren anderen Personen oder Organen, namentlich einer Kommission oder einem Ausschuss, der Vorsorgekommission, dem Versicherer, der Geschäftsstelle, der Verwaltung, der Revisionsstelle oder dem Experten für berufliche Vorsorge durch das Gesetz, die Stiftungsurkunde, das Organisationsreglement oder eine andere Vereinbarung übertragen sind.

Der Stiftungsrat kann Dritte mit sämtlichen Aufgaben betrauen, wobei er bei den nachfolgend aufgeführten, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben verantwortlich bleibt.

Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben sind:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.

Der Stiftungsrat bestimmt insbesondere über:

- a) Änderungen der Stiftungsurkunde,
- b) das Organisationsreglement, in welchem insbesondere die Organisation und Verwaltung der Stiftung, das Wahlprozedere, die Organe sowie die Rechte und Pflichten bzw. deren Delegation festgelegt werden,
- c) das Anlagereglement, in welchem insbesondere die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen festgelegt sind, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung zu beachten sind,
- d) die Anlagestrategie und die taktischen Bandbreiten, abgestützt auf die anlagepolitische Risikofähigkeit,
- e) das Teilliquidationsreglement, in welchem insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung sowie von angeschlossenen Vorsorgewerken festgelegt sind,

- f) das Sanierungsreglement über die Massnahmen bei Unterdeckung,
- g) das Reglement zur Festlegung der Rückstellungspolitik,
- h) das Kostenreglement,
- i) das Reglement Verhaltensregeln für die verantwortlichen Personen
das Vorsorgereglement und die im Anschluss- und Vorsorgeverhältnis massgebenden Grundlagen im Rahmen der mit dem Versicherer festgelegten Möglichkeiten und Vorsorgepläne.

Neben den gesetzlichen und vorgehend aufgeführten Aufgaben ist der Stiftungsrat ebenfalls zuständig für:

- a) die Bestimmung des Zinssatzes für die Verzinsung des individuellen Altersguthabens der Versicherten unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stiftung. Für unterjährige Austritte und Pensionierungen wird der Zinssatz zu Beginn des Jahres festgelegt. Der Zinssatz für die Verzinsung des per Ende des Jahres vorhandenen Altersguthabens wird rückwirkend festgelegt. Dieser Zinssatz kann vom zu Beginn des Jahres festgelegten Zinssatz abweichen,
- b) die Bestimmung des Versicherers sowie den Abschluss des Versicherungsvertrags für die beschlossenen Rückdeckungen,
- c) die Festlegung eines pauschalen prozentualen Anteils der allen Versichertenkollektiven zugeteilten Überschüsse, der zur Dotierung der technischen Rückstellungen und Reserven der Stiftung verwendet wird,
- d) die Bestellung von Ausschüssen und Kommissionen, um ihnen im Rahmen eines Reglements oder eines besonderen Beschlusses die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse, die Überwachung von Geschäften oder weitere Aufgaben zu übertragen,
- e) die Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung mit der Einschränkung, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist,
- f) die Festlegung von angemessenen Pauschalvergütungen für die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates sowie an Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen bis maximal CHF 500 je Sitzungstag,
- g) die Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der Stiftung und Antragstellung an die zuständige Behörde,
- h) die Bestimmung der Geschäftsstelle, der Verwaltung, der Vermögensverwaltung, des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle,
- i) die jährliche Erteilung der Décharge an die Geschäftsstelle und die Verwaltung,
- j) den jährlichen Entscheid über allfällige Anpassung der Altersrenten sowie der Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung.

In den Ausschüssen und Kommissionen können auch die Geschäftsstelle und fachkundige Dritte vertreten sein. Die Ausschüsse und Kommissionen fassen die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehenden Beschlüsse mit einfachem Mehr. An den Stiftungsratssitzungen wird über die gefassten Beschlüsse und die Umsetzung der übertragenen Aufgaben informiert.

Der Stiftungsrat überwacht und kontrolliert:

- a) die Einhaltung des Stiftungszwecks,
- b) die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen,
- c) die Anlagetätigkeit durch Einholen von periodischen Reportings
- d) die Verwaltung und die zusätzlich von der Geschäftsstelle erbrachten ergänzenden Dienstleistungen für die Stiftung.

C. Die Vorsorgekommissionen

17. Zweck

Die Vorsorgekommission ist das für die Belange des Vorsorgewerkes des Arbeitgebers zuständige Organ und wahrt die Interessen der versicherten Personen des Vorsorgewerkes gegenüber der Stiftung und dem Arbeitgeber.

18. Zusammensetzung

Die Vorsorgekommission setzt sich aus mindestens einem Arbeitgebervertreter und einer gleichen Anzahl Arbeitnehmervertreter zusammen.

19. Bestellung

Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bestimmt.

Die Arbeitnehmer bestimmen ihre Vertreter aus ihrem Kreis in geheimer Wahl mit einfachem Mehr. Die Kandidaten, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Dienstältere als gewählt. Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

Die Amtsdauer ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt, wenn es die Vorsorgekommission nicht anders bestimmt. Die Amtsdauer erlischt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber oder auf Wunsch des Arbeitnehmervertreters. In diesen Fällen ist eine Ersatzwahl anzusetzen.

Änderungen bei der Besetzung der Vorsorgekommission sind unverzüglich zu melden.

20. Konstituierung

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Präsident wird abwechselungsweise aus dem Kreis der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter gewählt. Die Vorsorgekommission kann die Zuordnung des Präsidiums mittels Beschluss anders regeln. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr.

21. Sitzungen

Die Vorsorgekommission tritt auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder oder bei Bedarf zusammen.

22. Aufgaben

- a) Die Information der Versicherten über die Auflösung des Vertrages im Anschlussverhältnis.
- b) Die Kenntnisnahme der regulatorischen Grundlagen im Vorsorgeverhältnis und die Auswahl des für das Vorsorgewerk geltenden Vorsorgeplanes im Rahmen der von der Stiftung festgelegten Möglichkeiten. Allfällige Änderungen des Vorsorgeplans dürfen dem Gesetz, der Stiftungsurkunde, dem Anschlussvertrag sowie der Organisation der Stiftung nicht widersprechen und müssen von der Geschäftsstelle genehmigt werden.
- c) Die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) durch den Arbeitgeber an die Stiftung. Die Vorsorgekommission wird über Ausstände von reglementarischen Beiträgen orientiert, wenn diese innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen sind.
- d) Die Entgegennahme, Behandlung und allfällige Weiterleitung aller das Vorsorgewerk betreffenden Fragen, Anträge, Vorschläge und Anregungen der Arbeitgeber und Versicherten.
- e) Entscheid über die Verwendung des nicht zur Dotierung der technischen Rückstellungen und Reserven verwendete Anteils des Überschusses für das Vorsorgewerk, falls die Überschussbeteiligung nicht den Sparguthaben der Versicherten gutgeschrieben werden soll.
- f) Die Kenntnisnahme und Weiterleitung der zur Verfügung gestellten Kennzahlen und Informationen ihres Vorsorgewerks an die Versicherten.
- g) Die Bezeichnung der Personen, welche das Vorsorgewerk gegenüber dem Stiftungsrat und der Geschäftsstelle durch ihre Unterschrift rechtsgültig vertreten.
- h) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates.
- i) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes voraussichtlich erfüllt sind und unverzügliche Meldung an die Geschäftsstelle.
- j) Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben und Verpflichtungen, welche in den im Vorsorge- und Anschlussverhältnis gültigen Reglementen und Bestimmungen festgehalten sind.

Im Falle einer freiwilligen Verteilung von kollektiven Mitteln des Vorsorgewerkes hat die Vorsorgekommission zusätzlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Die Bestimmung des Stichtages für die Berechnung der Höhe der zu verteilenden Mittel und Information der Geschäftsstelle.
- b) Die Festlegung der zu verteilenden Mittel bzw. des zu verteilenden Anteils sowie Information der Geschäftsstelle.
- c) Das Erteilen eines Auftrages an die Geschäftsstelle einen Verteilplan zu erstellen.
- d) Das Erteilen eines Auftrages an die Geschäftsstelle einen von den ARB abweichenden Verteilplan zu erstellen.
- e) Die Genehmigung eines von den ARB abweichenden Verteilplans.
- f) Die Information der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und Rentner über den Grund, den Begünstigtenkreis, die Verteilkriterien, den individuellen Anteil am Gesamtbetrag der zur Verteilung vorgesehenen Mittel.

Im Falle einer zwingenden Verteilung von kollektiven Mitteln des Vorsorgewerkes aufgrund einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes hat die Vorsorgekommission zusätzlich die im Teilliquidationsreglement vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

23. Beschlüsse

Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Vorsorgekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das der Geschäftsstelle zuzustellen ist und vom Stiftungsrat eingesehen werden kann.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied eine Sitzung verlangt und keine Stimmenthaltung vorliegt. Zirkularbeschlüsse müssen nicht einstimmig erfolgen und werden ins nächste Protokoll aufgenommen. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse, welche den Arbeitgeber zu höheren Beiträgen verpflichten, können nur mit seinem Einverständnis gefasst werden.

Beschlüsse der Vorsorgekommission können vom Stiftungsrat und der Geschäftsstelle auf ihre Konformität mit dem Gesetz und den Reglementen der Stiftung überprüft werden.

24. Einsichtsrechte

Der Vorsorgekommission steht bei der Stiftung das Einsichtsrecht in alle Unterlagen betreffend das eigene Vorsorgewerk zu, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsbericht der Stiftung sowie der Bericht der Revisionsstelle werden der Vorsorgekommission zugestellt. Die Stiftung ist in diesem Zusammenhang zur Erteilung der notwendigen Auskünfte verpflichtet.

D. Der Arbeitgeber

25. Aufgaben

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für sein Vorsorgewerk eine eigene paritätische Vorsorgekommission im Sinne der Stiftungsurkunde und der Bestimmungen dieses Reglements einzusetzen.

Er gewährleistet die ordnungsgemässe Durchführung der Wahl der Vorsorgekommission und meldet der Geschäftsstelle die gewählten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die versicherten Personen über ihre Auskunftsrechte zu informieren.

Er leitet die persönlichen Ausweise den versicherten Personen so weiter, dass ausschliesslich die jeweilige versicherte Person und weder Dritte noch er selber Kenntnis vom Inhalt des betreffenden Ausweises erlangen kann. Er hält die im Vorsorgeverhältnis massgebenden Grundlagen zur Einsicht bereit.

Er meldet unverzüglich, wenn die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes erfüllt sind.

Er nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, welche in den im Vorsorge- und Anschlussverhältnis gültigen Reglementen und Bestimmungen festgehalten sind.

E. Geschäftsstelle

26. Organisation und Aufgaben

Die Geschäftsstelle wird vom Stiftungsrat bestimmt. Sie stellt die umfassende Geschäftsführung sicher. Sie erfüllt die gesetzlichen Pflichten, überwacht und sorgt für die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen und sonstigen Obliegenheiten, vertritt die Stiftung in den vom Stiftungsrat übertragenen Kompetenzen nach Aussen und erbringt weitere schriftlich zu vereinbarende Dienstleistungen für die Stiftung wie z.B. die Führung des Rechnungswesens. Die Geschäftsstelle erfüllt ihre Aufgaben vertrags- und gesetzeskonform sowie unter Berücksichtigung der Verhaltensregeln für die verantwortlichen Personen, der Fachempfehlungen und Weisungen des Stiftungsrates.

Mitteilungen von bzw. an die Geschäftsstelle gelten auch als Mitteilungen von der bzw. an die Stiftung.

Die Geschäftsstelle kann der Vorsorgekommission Weisungen erteilen, wenn eine spezielle Situation dies erfordert, um zu verhindern, dass ein Beschluss der Vorsorgekommission gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, aufsichtsrechtlichen Anordnungen oder für das Vorsorgewerk geltenden Verträgen nicht entspricht.

F. Verwaltung und Vermögensverwaltung

27. Organisation und Aufgaben der Verwaltung

Die Verwaltung wird vom Stiftungsrat bestimmt. Sie stellt die operative Durchführung der Personalvorsorge im Tagesgeschäft sicher. Sie erledigt im Versicherungsverhältnis die laufenden Geschäfte der Stiftung und der einzelnen Vorsorgewerke im Rahmen des Anschlusses. Sie erfüllt die gesetzlichen Pflichten, überwacht und sorgt für die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen und sonstigen Obliegenheiten, vertritt die Stiftung in den vom Stiftungsrat übertragenen Kompetenzen nach Aussen und erbringt weitere schriftlich zu vereinbarenden Dienstleistungen für die Stiftung wie z.B. Mutationswesen, Abwicklung der Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität, Prüfung von Versichertenanträgen. Die Verwaltung erfüllt ihre Aufgaben vertrags- und gesetzeskonform sowie unter Berücksichtigung der Fachempfehlungen und Weisungen des Stiftungsrates.

Sie besorgt den Verkehr mit den angeschlossenen Arbeitgebern, den Versicherten und den Bezugsberechtigten und ist deren Ansprechstelle für sämtliche Belange.

Mitteilungen von bzw. an die Verwaltung gelten auch als Mitteilungen von der bzw. an die Stiftung.

Die Verwaltung kann der Vorsorgekommission Weisungen erteilen, wenn eine spezielle Situation dies erfordert, um zu verhindern, dass ein Beschluss der Vorsorgekommission gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, aufsichtsrechtlichen Anordnungen oder für das Vorsorgewerk geltenden Verträgen nicht entspricht.

28. Organisation und Aufgaben der Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung wird vom Stiftungsrat bestimmt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im "Anlage-reglement" festgelegt.

Die Vermögensverwaltung erfüllt ihre Aufgaben vertrags- und gesetzeskonform sowie unter Berücksichtigung der Verhaltensregeln für die verantwortlichen Personen, der Fachempfehlungen und Weisungen des Stiftungsrates.

G. Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

29. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für vier Jahre bestimmt. Sie ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsstelle unabhängig. Sie prüft jährlich insbesondere die Durchführung der Personalvorsorge, die Organisation sowie das Rechnungswesen der Stiftung und der Vorsorgewerke auf ihre Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde, Verträgen, regulatorischen Grundlagen, Fachempfehlungen und Gesetzgebung. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.

30. Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat für jeweils vier Jahre beauftragt. Er muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Er führt die periodischen Prüfungen im Sinne des Gesetzes durch und erstellt die notwendigen Expertenbestätigungen, periodisch ein versicherungstechnisches Gutachten und bei Bedarf Berichte.

H. Kosten

31. Kosten

Die Stiftung erhebt die Kosten gemäss dem "Kostenreglement" beim Arbeitgeber und soweit im "Kostenreglement" vorgesehen bei der versicherten Person.

I. Verantwortlichkeit, Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

32. Verhaltensnormen

Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements sind für die Organe und die für sie handelnden Personen sowie für die Geschäftsstelle, die Verwaltung, die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge und die angeschlossenen Arbeitgeber verbindlich.

Die Organe der Stiftung und die mit der Personalvorsorge oder anderen Aufgaben betrauten Personen sind zur strikten Geheimhaltung über alle Tatsachen verpflichtet, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben erfahren haben, insbesondere über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Rentner sowie deren Angehörigen. Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden oder Beendigung des Mandatsverhältnisses. Sie haben sämtliche sich bei ihnen befindlichen Akten zurückzugeben oder zu vernichten.

Die Pflichten sind im vom Stiftungsrat erlassenen Reglement "Verhaltensregeln für verantwortliche Personen" geregelt.

33. Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Sammelstiftung betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Sammelstiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

J. Rechnungslegung

34. Grundsätze

Die Stiftung unterscheidet zwischen der Stiftungsbuchhaltung und der Rechnung der einzelnen Vorsorgewerke. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und richtet sich nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung sowie den Anforderungen der Aufsichtsbehörde.

K. Schlussbestimmungen

35. Erster Stiftungsrat

Der erste Stiftungsrat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die von der Stifterin bestimmt werden. Die Amtsdauer des ersten Stiftungsrates endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der ersten im ordentlichen Verfahren (vgl. Ziffer 10) durchgeführten Wahl.

36. Geltungsbereich

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 25. August 2023... beschlossen und tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.